

# **SATZUNG**

**des**

## **Tennis-Club Neugablonz e.V.**

Änderung vom 05. Dezember 2017

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Neugablonz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren-Neugablonz. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, betreiben aber keinen Tennissport. Ihnen steht deshalb das Recht, auf den Tennisplätzen zu spielen, nicht zu.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Spielbetrieb und die Platzordnung werden vom Vorstand in einer Spiel- und Platzordnung geregelt.

#### § 4

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig. Es besteht keine Verpflichtung etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (3) Neue Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Ein Exemplar der Satzung hängt im Clubhaus zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird eine Ausfertigung der Satzung ausgehändigt.
- (4) Mit der Aufnahme wird die vom Vereinsausschuss festgelegte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Die Anzahl der Mitglieder kann durch den Vereinsausschuss begrenzt werden.

#### § 5

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist schriftlich bis spätestens 31. Dezember zu erklären und wird im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.
- (4) Der Vereinsausschuss kann mit mindestens 2/3 der Stimmen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins und unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie den in Absatz 4 genannten Gründen durch einen Verweis gemäßregelt werden oder zeitlich befristet vom Sport- und Spielbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.
- (6) Vor einer Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

## § 6

- (1) Die aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. August eines Jahres, ist im Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- (4) Den Zeitpunkt der Fälligkeit von Beiträgen oder etwaigen Umlagen bestimmt der Vereinsausschuss.
- (5) Mitglieder, die den Beitrag, die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 4) oder eine etwaige Umlage nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 5 Absätze 4 und 5 aus dem Verein, vom Sport- und Spielbetrieb und von Veranstaltungen des Vereins ausgeschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder im Ausnahmefall ermäßigen oder ganz erlassen.

## § 7

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. November eines Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des Folgejahres. Es kann vom Vereinsausschuss auch ein anderer Zeitraum als Geschäftsjahr festgelegt werden. In diesem Fall kann das laufende Geschäftsjahr verkürzt oder verlängert werden.

## § 8

Vereinsorgane sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss (erweiterter Vorstand)
- c) Die Mitgliederversammlung

## § 9

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. oder 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall zu Leistungen von mehr als € 5.000,00 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

## § 10

(1) Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an:

- a) der 1., 2. und 3. Vorsitzende
- b) der Kassenwart
- c) der Sportwart
- d) der Jugendwart
- e) der Schriftführer
- f) der Pressewart
- g) zwei Beiräte

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

- (2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (3) Scheidet der 1., 2. oder 3. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als einer der Vorsitzenden ausscheidet.  
Für sonstige Ausschussmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.
- (4) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vereinsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ehrenvorsitzende sind mit Stimmrecht an allen Vereinsausschusssitzungen teilnahmeberechtigt.

## § 11

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung per Email und durch Aushang im Vereinsheim und Bekanntmachung auf der Homepage des Clubs unter [www.tcneugablonz.de](http://www.tcneugablonz.de).

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vereinsausschuss berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmrecht haben nur volljährige Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) Jugendliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

## **§ 12**

- (1) Auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 14**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vereinsausschuss nicht angehören.

## **§ 15**

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere

- a) einen Sportausschuss
- b) einen Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

## § 16

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 05. Dezember 2017 beschlossene Satzung erlischt die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2011 errichtete Satzung. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmen.

Kaufbeuren-Neugablonz, den 05. Dezember 2017

---

Dr. Markus Groß (1. Vorsitzender)

---

Axel Isele (2. Vorsitzender)